



- ### A Planungsrechtliche Festsetzungen
- Stellplätze**
(§ 12 Abs. 6 BauNVO)
Stellplätze sind nur auf den durch Zeichnung festgesetzten Flächen zulässig.
 - Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauDG)
 - Die mit M 1 gekennzeichnete Fläche ist als naturnäher Liebereich gemäß wasserrechtlicher Genehmigung der Verlegung und naturnäher Gestaltung des Buchrückgräbens vom 05.12.2002 zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Auf der mit M 2 gekennzeichneten Fläche sind Gehölzgruppen und Einzelbäume mit heimischen und standortgerechten Laubbäumen (Beispiele siehe Vorschlagsliste 1) bzw. Sträuchern (Beispiele siehe Vorschlagsliste 2) anzupflanzen.
 - Auf der mit M 3 gekennzeichneten Fläche sind heimische und standortgerechte Sträucher (Beispiele siehe Vorschlagsliste 2) anzupflanzen.
 - Je Dauerkiepgarten ist mindestens ein Obstbaum zu pflanzen und zu erhalten. Der vorhandene Baumbestand wird angerechnet.
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauDG)
 - Bodenbesatzung**
Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind wasserdurchlässig herzustellen.
 - Regenwasseranlagen**
Das von den baulichen Anlagen anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen ist auf den Grundstücken in geeignete Rückhalteanlagen, Zisternen oder Gartenteiche zu leiten und als Brauchwasser (z. B. Gartenbewässerung) zu verwenden. Die Fassungsvermögen der Anlagen muss mindestens 20 l/m² größerer Dachfläche betragen.
- ### B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- Gestaltung und Höhe von Einfriedungen**
(§ 67 Abs. 1 Nr. 3 BldO)
 - Es sind nur offene Einfriedungen (z. B. Zäune aus Holzlaten in senkrechter Gestaltung oder Maschendraht) ohne Sockel zulässig.
 - Die Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,8 m zulässig. Der Bodenabstand muss mindestens 10 cm betragen.
- ### C Liste für Anpflanzungen
- Vorschlagsliste für Bäume**
Bäume für den Aufbau von Gehölzstrukturen:
Fahnenhain (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Harlekuine (Carpinus betulus), Eiche (Quercus robur), Weidenpflaume (Malus sylvestris), Wildrose (Rosa spinosissima), Wildbirne (Prunus avium), Wildkirsche (Prunus avium), Schlehe (Quercus robur), Speierling (Sorbus domestica), Elsbäume (Sorbus torminalis)
 - Vorschlagsliste für Sträucher**
Sträucher für den Aufbau von Gehölzstrukturen:
Roter Hirtengelb (Cornus sanguinea), Kornelkirsche (Cornus mas), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Catalpa (Catalpa bignonioides), Harlekuine (Ligustrum vulgare), Heckenrose (Rosa rugosa), Heckenrose (Rosa spinosissima), Faulbaum (Fraxinus saxatilis), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Schneeball (Viburnum opulus)
- ### D Hinweise
- Gartenläusen**
(§ 9 Abs. 2 BldO)

Je Dauerkiepgarten ist eine Gartenlaube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmeter Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Errichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.
 - Denkmalschutz**
(§ 20 HessDSchG)

Bei Erdarbeiten können Bodenmerkmal wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundamentreste z. B. Schichten, Stempelsteine, Steinreste entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalchutzbehörde zu melden. Funde und Fundamente sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.
 - Standortgerechte Anpflanzungen**
Als Standort für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist das Pflanzgebiet gekennzeichnet durch:
Böden: trocken, basaltisch
Klima: mildgemäßigt, niederschlagsarm
Licht: südexponiert, frei
 - Außenbeleuchtung**
Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18.06.1996, Drucksache I (A) Nr. 319 sind innerhalb der Dauerkiepgartenanlage Außenbeleuchtungen ohne Ultraviolettstrahlung zu verwenden.

Pflanzzeichenerklärung		Flächenbeschriftung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, z. B. Fläche M 1		Bestandsangaben:	
Verkehrsflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauDG)	Fuß- und Radweg	Spiel- und Festwiese	Wasserflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauDG)	Graben	Flurgänge
Grünflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauDG)	Straßbegrenzungslinie	Maßnahmenfläche (siehe textliche Festsetzungen Ziffer A 3.1)	Erhaltung von Einzelbäumen	Umgrenzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (siehe textliche Festsetzungen Ziffer A 2.2 und A 2.3)	Fundamentreste
Private Grundstücke	Dauerkiepärten	Umgrenzung der Flächen für Stellplätze	Empfohlene Garteneinrichtung und Wegführung	Flächen für Anlagen zur Klientenhaltung	Hausnummer
Angaben der maximal zulässigen Gartenläusen, hier 80	Tierheim	Grenzlinie des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	Bestehende Bäume	Vorhandene Bepflanzung	Vorhandene Bepflanzung

Anlage 1 zur
Mag.-Vorl. Nr.

BEBAUUNGSPLAN NR. 555
DER STADT OBERRAMSBERG
"Chausseestraße bis zur Hauptstraße"

ENTWURF

Für das Gebiet südlich der verlängerten Wesenstraße, zwischen Rheinstraße und der neuen Anlage des Kiepgartens, JVG Odenwaldring.

Maßstab: 1:500 Stand: 15.02.2006